

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 31. December 1886.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerial-Kundmachung v. 23. Oct. 1886, R. G. Bl. Nr. 153, betr. das Verbot der Einfuhr von Münzen ähnlichen Spielmarken. — 2. Ministerialverordnung v. 10. Nov. 1886, R. G. Bl. Nr. 159, betr. die Bezeichnung der Gewerbe der Roh- (oder Grob-) Schmiede und der Graveure als handwerksmäßige Gewerbe. — 3. Gesetz v. 11. Nov. 1886, R. G. Bl. Nr. 160, betr. Abänderung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, Z. 3 — 4. Gesetz v. 12. Nov. 1886, R. G. Bl. Nr. 161, betr. Abänderung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6. — 5. Gesetz v. 12. Nov. 1886, R. G. Bl. Nr. 162, betr. Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, beziehungsweise der Reichsrathswahlordnung und des Anhanges zu derselben in Betreff der Wahlbezirke in Niederösterreich, h) Städte und d) Landgemeinden. — 6. Gesetz v. 14. Nov. 1886, R. G. Bl. Nr. 164, betr. Aenderungen in der Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg. — 7. Gesetz v. 14. Aug. 1886, R. G. Bl. Nr. 171, betr. Abänderung des Thierseuchengesetzes und Aufhebung der Ministerialverordnung v. 19. März 1883, (R. G. Bl. Nr. 35). — 8. Ministerialverordnung v. 8. Dec. 1886, Z. 172, betr. Abänderung der Durchführungsverordnung des Thierseuchengesetzes und Aufhebung der Ministerialverordnung v. 19. März 1883, (R. G. Bl. Nr. 35). — 9. Ministerialverordnung v. 8. Dec. 1886, R. G. Bl. Nr. 173, betr. Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen. — 10. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 11. Statthaltereikundmachung, betr. die Abänderung der Vorschriften über die behördlich autorisirten Privattechniker. — 12. Statthaltereikundmachung v. 18. Nov. 1886, Z. G. u. B. Bl. Nr. 55, betr. Verpflegstare in den k. k. Krankenanstalten in Wien. — 13. Statthaltereiverordnung v. 1. Dec. 1886, Z. G. u. B. Bl. Nr. 56, betr. den Erwerb- und Einkommensteuernzuschlag zur Bedeckung des Erfordernisses der n. ö. Handels- u. Gewerbetammer. — 14. Ministerial-Erlaß v. 30. Dec. 1882, Z. 39.312, betr. die Begünstigung der Einwehner von Langenthon in Bezug auf den Hausierhandel. — 15. Statthaltereierlaß v. 23. Mai 1886, Z. 25.397, betr. die Abbreviatur für Myriameter. — 16. Statthaltereierlaß v. 12. Juli 1886, Z. 33.241, betr. die Krankenversorgung der genossenschaftlichen Hilfsarbeiter durch Eintritt zu einer bereits bestehenden Krankencasse. — 17. Statthaltereierlaß v. 13. Juli 1886, Z. 3919/Pr., betr. den unerlaubten Gebrauch des rothen Kreuzes auf weißem Felde bei öffentlichen Ankündigungen. — 18. Ministerial-Erlaß v. 1. Aug. 1886, Z. 24.843, betr. die Zulässigkeit der directen Auffuchung von Bestellungen beim Publikum seitens der Gewerbsleute selbst oder der in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Reisenden. — 19. Statthaltereierlaß v. 13. Oct. 1886, Z. 51.362, betr. den Verkauf der vom Apotheker Josef Fürst in Prag zubereiteten Specialitäten. — 20. Statthaltereierlaß v. 1. Sept. 1886, Z. 44.309, betr. die Gebührenfreiheit der Eidescertificate des Jagdschuhpersonales. — 21. Steueradministrationsnote v. 9. Sept. 1886, Z. 5924, betr. die Incompetenz des Magistrates zur Entscheidung über eine Erwerbsteuerlöschung. — 22. Polizei-Directions-Note v. 29. Sept. 1886, Z. 59.965, betr. die Ausdehnung der Vorschriften über die Verwendung der Hunde zum Ziehen von Fuhrwerken auf den ganzen Wiener Polizei-Mahon. — 23. Königl. ungar. Ministerium des Innern v. 12. Oct. 1886, Z. 48.257, betr. die Einreichung des Spitals in Groß-Ranisza unter die öff. allg. Krankenhäuser. — 24. Statthaltereierlaß v. 27. Oct. 1886, Z. 54.929, betr. die Gestattung der Sonntagsarbeit für die Wiener Privat-Telegraphengesellschaft. — 25. Statthaltereierlaß v. 28. Oct. 1886, Z. 53.843, betr. die Ueberschreitung der Gewerbsberechtigung des Handels mit Nadeln durch Einpassen der Häfelnaedeln in Holz- und Weingriffe. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen u. Verfügungen: 1. Magistrats-Directions-Erlaß v. 18. Mai 1885, Z. 535, betr. die Ausfüllung der Erwerbsteuerbemessungs-Tabellen. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 30. Nov. 1886, Z. 1243, betr. die Bezeichnung der portofreien Amtscorrespondenzen und der im Wege der Amtscorrespondenz oder der Postanweisung erfolgenden Geldsendungen. — 3. Magistrats-Directions-Erlaß v. 6. Dec. 1886, Z. 1286, betr. den Zeitpunkt des Antrittes von Arreststrafen in der Polizei-Section des Magistrates. — 4. Präsidialerlaß v. 2. Nov. 1886, Pr.-Nr. 777, betr. Vorschriften rüchichtlich der Aufbewahrung und Entlehnung von Vertragsurkunden.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. October 1886,
betreffend das Verbot der Einfuhr von Münzen ähnlichen Spielmarken.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886, Nr. 153.)

Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels, dann den betreffenden königl. ungarischen Ministerien wird die Einfuhr aller Spielmarken, welche in

Größe und Farbe und in den Emblemen einer Münze österreichischer oder ungarischer Prägung ähnlich sind, verboten.

Dieses Verbot tritt sofort in Wirksamkeit.

Dunajewski m. p.

2.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 10. November 1886,

betreffend die Bezeichnung des Gewerbes der Roh- (oder Grob-) Schmiede, dann des Gewerbes der Graveure als handwerksmäßige Gewerbe.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886, Nr. 159.)

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 110), betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe, wird verordnet:

Punkt 42 dieser Verordnung „Wagenschmiede“ hat zu lauten:

„Roh- (oder Grob-) Schmiede, dann Wagenschmiede“.

Außerdem wird das Gewerbe der:

Graveure (Stein- und Glasgraveure, Emailleure, Guillocheure, Notensteher, Formensteher, Metallographen und Metallauschneider) unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Taaffe m. p.

Sacquehem m. p.

3.

Gesetz vom 11. November 1886,

womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, Z. 3, abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886 Nr. 160.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, Z. 3, wird dahin abgeändert, daß dieselbe zu lauten hat: 3) Prag: Kleinseite, Graden, Josephstadt, Byšehrad, Holešovic-Bubna.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Buda pest, den 11. November 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

4.

Gesetz vom 12. November 1886,

womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886, Nr. 161.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in dem Gesetze vom 28. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 85) enthaltenen Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6, werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

- 6) Tarnów, Tuchów mit dem Wahlorte Tarnów;
- Pilzno, Brzostek, Dembica mit dem Wahlorte Pilzno;
- Dabrowa, Zabno mit dem Wahlorte Dabrowa.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Bezirksgericht Zabno seine Amtswirksamkeit beginnt.

Gödöllö, den 12. November 1886.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

5.

Gesetz vom 12. November 1886,

wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141), beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 40), dann die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns, b) Städte und d) Landgemeinden, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886, Nr. 162.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des §. 7, lit. A des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, beziehungsweise des Gesetzes vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 40), insoferne dieselben die Zahl der im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns von den einzelnen Wählerclassen zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten betreffen, werden dahin abgeändert, daß sie zu lauten haben:

Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns

8 Mitglieder von der Wählerclasse	a)
19 " " " "	b)
2 " " " "	c)
8 " " " "	d)

Artikel II.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns, b) Städte, werden dahin abgeändert, daß dieselben folgende Zusatzbestimmung erhalten:

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten:
15. Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim, Penzing, Simmering	1
16. Hernals, Währing, Weinhaus, Neulerchenfeld, Ottakring, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Heiligenstadt, Rußdorf	1

und daß die Bestimmung Z. 4 zu lauten hat:

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten:
4. Wien, Wieden (Bezirk IV) und Favoriten (Bezirk X)	1

Artikel III.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns, d) Landgemeinden, Z. 1, 8, 9 und 10 werden in folgender Weise abgeändert:

Die Bestimmung zur Zahl 1 hat zu lauten:

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten:
1. St. Pölten, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Möll, Neulengbach mit dem Wahlorte St. Pölten; Lilienfeld, Hainfeld mit dem Wahlorte Lilienfeld; Tulln, Agenbrugg mit dem Wahlorte Tulln; Hernals, Währing, Klosterneuburg mit dem Wahlorte Hernals	1

Die Bestimmungen zu den Z. 8, 9 und 10 treten außer Kraft und hat die Bestimmung zur Z. 8 zu lauten:

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten:
8. Hiezing, Purkersdorf, Mödling mit dem Wahlorte Hiezing; Bruck, Schwechat, Hainburg mit dem Wahlorte Bruck	1

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen in das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 12. November 1886.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

6.

Gesetz vom 14. November 1886,

mit welchem die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, (R. G. Bl. Nr. 52) in Bezug auf die Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 1. December 1886, Nr. 164.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 52) hinsichtlich der Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg abzuändern und anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei der Statthalterei in Prag und bei der Statthalterei in Lemberg wird zur Stellvertretung des Statthalters ein Vicepräsident mit der Einreihung in die IV. und nebst diesen ein Hofrath mit der Einreihung in die V. Rangklasse bestellt.

Der Vicepräsident hat eine Functionszulage jährlicher 1000 fl. zu beziehen.

§. 2.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, den 14. November 1886.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

7.

Gesetz vom 14. August 1886,

betreffend die Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

(R. G. Bl. vom 15. December 1886, Nr. 171.)

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat in Zukunft zu lauten:

§. 28.

Der Abtrieb von vollkommen gesunden Kindern aus gesperrten Ställen und Ortschaften behufs der Schlachtung ist auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes und unter den im Verordnungswege festzustellenden Vorsichten von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten.

Fleisch von geschlachteten kranken Kindern, sowie von solchen, die wegen des Verdachtes der Lungenseuche geschlachtet und nach der Schlachtung gesund befunden wurden, darf auf

Grund des thierärztlichen Befundes nach völligem Erkalten frei verwerthet und ausgeführt werden, jedoch sind die Lungen der geschlachteten franken, zum Genusse geeignet befundenen, sowie die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten franken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere unschädlich zu beseitigen.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter kranker Rinder sind zu desinficiren.

Werden der Lungenseuche verdächtige Thiere in verbotwidriger Verwendung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann, wenn eine Gefahr für die Weiterverbreitung der Seuche durch das betroffene Vieh vorhanden ist, die sofortige Tödtung desselben von der politischen Bezirksbehörde, unter besonders bedenklichen Umständen aber von der Ortsbehörde angeordnet werden.

Ischl, den 14. August 1886.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Pražák m. p.

Sacquehem m. p.

8.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 8. December 1886,

durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 36), und zwar zu den §§. 18, 26 und 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) abgeändert werden, und die Ministerialverordnung vom 19. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 35) aufgehoben wird.

(R. G. Bl. vom 15. December 1886, Nr. 172.)

Die Ministerialverordnung vom 19. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 35) wird hiemit aufgehoben.

Die Durchführungsbestimmungen zu den §§. 18, 26 und 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) werden hiemit abgeändert und haben zu lauten wie folgt:

Zu §. 18.

Der bei der Seuchenerhebung intervenirende Amtsthierarzt hat die getroffenen Anordnungen unter Hinweisung auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher schriftlich bekannt zu geben.

Die Vorlage des Ergebnisses der Amtshandlungen der Seuchencommission, beziehungsweise des Amtsthierarztes an die politische Behörde ist durch eine besondere Instruction geregelt.

Die politischen Behörden haben in Seuchenangelegenheiten mit thunlichster Raschheit und — über Wunsch der Viehbesitzer — auf deren Kosten in telegraphischem Wege zu entscheiden und hiebei, insoweit es mit dem Zwecke der Seuchentilgung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, mit möglichster Schonung des landwirthschaftlichen Betriebes vorzugehen, insbesondere aber die Bewilligung zu Nothschlachtungen und die Entscheidung über die Verwerthung des Fleisches geschlachteter seuchenkranker Thiere nicht zu verzögern.

Zu §. 26.

a) Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Biegen und Schweine.

1. Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Orte amtlich constatirt worden, so hat die Gemeindebehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in bis dahin verschonten Ställen die vorgeschriebenen Sperrmaßregeln anzuordnen, ohne daß es hiezu einer besonderen Erhebung durch den Amtsthierarzt bedarf.

2. Seuchenfranke und verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und Stallsperrre mit den nachstehend angeführten Erleichterungen:

- a) Die Entfernung von, der Ansteckung verdächtigen, d. i. solchen, anscheinend noch gesunden Wiederkäuern und Schweinen, welche mit maul- und klauenkranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt waren, oder sonstwie mit solchen in Berührung gekommen sind, zum Zwecke der sofortigen Schlachtung ist von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten, wenn die Thiere an den Schlachtort zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie hiebei die von gesunden Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte und Ortschaften benützten Wege nicht betreten.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung in einen anderen politischen Bezirk erteilt, so ist die betreffende politische Bezirksbehörde hievon sofort in Kenntniß zu setzen.

- b) Die Verwendung von der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden Rindern zu landwirthschaftlichen Arbeiten ist gestattet.
- c) Die Benützung kranker Thiere zu landwirthschaftlichen Arbeiten darf von der politischen Bezirksbehörde dann gestattet werden, wenn die Thiere dabei keine Wege und Plätze betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte benützt werden, und wenn durch ihre Nichtverwendung unverhältnißmäßig große wirthschaftliche Nachtheile erwachsen würden.
- d) Die Ueberführung der unter Sperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf unter Einhaltung der sub c) ausgesprochenen Bedingungen von der politischen Bezirksbehörde ausnahmsweise gestattet werden, wenn damit eine Gefahr der Verbreitung der Seuche nicht verbunden ist.

3. Der Weidegang der unter Sperre stehenden Thiere ist zu verbieten, wenn der Weideplatz seiner Lage nach nicht ohne Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes benützt werden kann.

4. Bricht die Krankheit bei Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so ist die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen, sowie gegen den Zutritt unberufener Personen abzusperren. Die betreffende Weidefläche ist durch Tafeln mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ kenntlich zu machen.

Der Abtrieb von der Ansteckung verdächtigen Thieren zum Zwecke unverweilter Schlachtung ist unter Einhaltung der entsprechenden Vorsichten zu gestatten. Außerdem darf ein Abtrieb der Thiere von dem gesperrten Weideplatze nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder ungünstige Witterungsverhältnisse einen Wechsel des Weideplatzes oder eine Einstallung der Thiere unbedingt nothwendig macht. Die kranken Thiere müssen dabei entweder auf Wagen transportirt, oder auf Wegen getrieben werden, welche von seuchefreien Wiederkäuern und Schweinen anderer Bestände nicht begangen werden.

5. Die Abfuhr von Dünger aus dem Seuchenhofe auf Wegen, welche von Wiederkäuern und Schweinen anderer Höfe begangen werden, ist während der Seuchendauer zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche nicht durch andere Vorkehrungen beseitigt werden kann.

6. Rauhfutter, welches im Seuchenstalle gelagert ist, darf aus dem Seuchenhofe nicht entfernt werden.

7. Fremden Personen, insbesondere Viehhändlern und Fleischern darf der Zutritt zu den Seuchenstallungen nicht gestattet werden. Personen, welche in dem Seuchenstalle oder bei kranken Thieren beschäftigt waren, dürfen den Seuchenhof nur nach erfolgter Reinigung der bloßen Körpertheile, des Schuhwerkes und der Kleider verlassen.

8. Die Seuchencommission hat auf die gesundheitschädliche Beschaffenheit der rohen ungekochten Milch seuchenkranker Thiere aufmerksam zu machen und vor dem Genuße derselben zu warnen.

Die Nutzverwendung und der Verkauf solcher Milch im ungekochten Zustande ist verboten (§. 26 des Gesetzes).

9. Die Schlachtung kranker Thiere zum Zwecke des Fleischgenusses (§. 26 des Gesetzes) ist zu verbieten, wenn es sich um schwere Krankheitsfälle handelt, bei welchen der Genuß des Fleisches der betreffenden Thiere schon nach dem Befunde am lebenden Thiere als unzulässig sich herausstellt.

Von den zum Zwecke des Fleischgenusses zur Schlachtung zugelassenen kranken Thieren sind in jedem Falle die krankhaft veränderten Theile zu entfernen und unschädlich zu beseitigen.

10. Erlangt die Seuche in einer Ortschaft eine allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme von Pferdemarkten in dem Seuchenorte und nach Erforderniß auch in benachbarten Ortschaften zu verbieten. In diesem Falle sind an den Grenzen und Hauptstraßen der verseuchten Ortschaften Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ aufzustellen und kann der Seuchenort und seine Gemarkung gegen den Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen abgesperrt und auch der Austrieb gesunder Thiere aus seuchefreien Stallungen in andere Orte verboten werden. Der letztere ist jedoch nicht zu verwehren, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Thiere zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.

In größeren Ortschaften kann die Sperre auf einzelne Theile oder Straßen des Ortes beschränkt werden (§. 20 f) des Gesetzes).

11. Bei Anwendung des §. 26, Alinea 1, des Gesetzes ist der betreffende Landstrich genau zu bezeichnen und allgemein kundzumachen.

Von Seite der politischen Landesbehörden sind Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet erscheinen, den bei der Gestattung des freien Verkehrs innerhalb des als verseucht erklärten Landstriches etwa möglichen Verschleppungen des Ansteckungsstoffes in bis dahin freie Ortschaften dieses Landstriches wirksamst zu begegnen.

12. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Triebe befinden, constatirt, so hat die Gemeindebehörde den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Thiere zu veranlassen. Von der politischen Bezirksbehörde kann die Weiterbeförderung der Thiere gestattet werden, wenn diese binnen 24 Stunden einen Ort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden können. Die kranken Thiere müssen hierbei mit Wagen befördert werden, die der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden, dürfen während des Triebes fremde Gehöfte nicht betreten.

13. Die von kranken Thieren herstammenden Häute sind zu desinficiren. Die von solchen Thieren benützten Ställe und andere Räumlichkeiten, sowie die bei ihnen verwendeten Geräthe sind einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

14. In den einzelnen Seuchenorten ist die Seuche als erloschen zu erklären, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind und während vierzehn Tagen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle keine Erkrankung mehr vorgekommen und die vorschriftsmäßige Reinigung der verseuchten Stallungen, Standorte und Geräthe vollzogen ist.

15. Im Falle des §. 26, Alinea 1, ist der als verseucht erklärte Landstrich nach Zulaß des Erlöschens der Seuche einzuschränken. Innerhalb desselben gelegene, als seuchenfrei erklärte Orte können von der politischen Landesbehörde auf die Dauer der Nothwendigkeit entsprechenden Vorsichten unterworfen werden.

Mit dem Wegfallen der Voraussetzungen zu der im §. 26, Alinea 1, bezeichneten Maßregel ist die letztere aufzuheben.

Zu §. 28.

Lungenseuche des Rindviehes.

1. Kann bei der Erhebung das Vorhandensein der Lungenseuche nach dem Befunde bei den lebenden, krank erscheinenden Thieren nicht zweifellos sichergestellt werden, ergibt jedoch deren Untersuchung Erscheinungen, welche sie dieser Krankheit verdächtig machen, so ist in Ermanglung eines Cadavers die Tödtung eines, oder wenn unbedingt nothwendig, mehrerer der Lungenseuche verdächtiger Thiere nach vorausgegangener Schätzung ihres Werthes von der politischen Bezirksbehörde anzuordnen (§. 19 des Gesetzes).

Wird auch hiedurch der Sachverhalt nicht klar gestellt und besteht gleichwohl der Verdacht des Vorhandenseins der Krankheit fort, so ist die Bewachung und polizeiliche Beobachtung des verdächtigen Viehbestandes von der politischen Bezirksbehörde anzuordnen.

Ohne behördliche Bewilligung darf kein Thier eines solchen Bestandes in andere Stallungen, beziehungsweise Gehöfte gebracht oder geschlachtet werden.

Die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Thiere dürfen, insolange sie keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden; ihr Weidengang ist unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit Rindern anderer Gehöfte durch geeignete Vorkehrungen verhindert wird.

Treten bei einem Thiere eines solchen Bestandes verdächtige Krankheitserscheinungen auf, so ist hievon sofort die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, welche ohne Verzug die Untersuchung durch den Amtsthierarzt zu veranlassen hat.

Wird der Verdacht der Lungenseuche durch die weiteren Erhebungen des Amtsthierarztes vollkommen beseitigt, so ist die Bewachung und polizeiliche Beobachtung der Thiere sofort wieder aufzuheben.

2. Ist die Lungenseuche in einem Hofe constatirt worden, so ist zu erheben, ob und im bejahenden Falle, wo das kranke Vieh angekauft worden, ob dasselbe mit dem Vieh anderer Bestände in Berührung gekommen ist, dann ob Vieh aus dem verseuchten Hofe und wohin abverkauft oder geschlachtet wurde. Auf Grund dieser Erhebungen hat die politische Bezirksbehörde die etwa erforderlichen weiteren Mittheilungen und Maßnahmen sofort zu veranlassen.

3. Der Amtsthierarzt ist verpflichtet, den gesammten Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und jene Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder derselben verdächtig sind. Alles übrige, in den verseuchten Gehöften befindliche Rindvieh ist als der Ansteckung verdächtig anzusehen.

4. Der verseuchte Stall unterliegt der Sperre. Das verseuchte Gehöft ist an dem Haupteingange oder an sonst einer geeigneten Stelle mit der Aufschrift „Lungenseuche“ zu bezeichnen.

Die Ausfuhr von Raufutter und Streumaterialien aus dem verseuchten Stalle und aus den mit demselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Räumlichkeiten ist verboten.

Für Vieh, welches ständig auf der Weide sich befindet, ist im Falle des Ausbruches der Lungenseuche unter demselben die Absperrung des Weideplatzes einzuleiten.

Ein solcher Platz ist durch eine Tafel mit der Aufschrift „Lungenseuche“ kenntlich zu machen.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit Rindern anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

5. Die kranken Thiere sind von den gesunden abzufondern und durch besondere Wärter zu besorgen.

Letztere dürfen erst nach gründlicher Reinigung ihres Körpers und nach erfolgtem Wechsel ihrer Kleider mit gesunden Rindern wieder in Berührung treten.

6. Bei größerer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft sind der Seuchenort und dessen Gemarkung, oder einzelne Theile des Seuchenortes, gegen die Ausfuhr von Rindvieh und gegen den Durchtrieb desselben abzusperren.

In derart gesperrten Orten ist die Abhaltung von Rindviehmärkten verboten.

7. Ausnahmen von den Vorschriften in Betreff der Sperre sind unter folgenden Verhältnissen zulässig:

- a) Die Verwendung von der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden Rindern eines gesperrten Stalles zu landwirthschaftlichen Arbeiten ist die politische Bezirksbehörde ermächtigt zu gestatten, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Die Gestattung ist zu verweigern, wenn eine Berührung der der Ansteckung verdächtigen Thiere mit Rindern nicht verseuchter Höfe nicht vermieden werden kann.

Die verdächtigen Thiere müssen von fremden Stallungen und Gehöften, von gemeinsamen Futterplätzen und Viehtränken ferne gehalten werden. Die Verwendung zur Arbeit ist sofort einzustellen, sobald sich an den Thieren auch nur die geringsten verdächtigen Krankheitserscheinungen (Beilage III, Ziffer 3) zeigen.

Die in isolirt gelegene Stallungen abgetriebenen verdächtigen Rinder unterliegen daselbst der Sperre.

- b) Die Verwendung des Arbeitsviehes aus seuchenfreien Stallungen eines gesperrten Ortes ist innerhalb der Ortsgemarkung zulässig. Außerhalb derselben kann sie von der politischen Bezirksbehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.
- c) Der Weidegang der einer Ansteckung verdächtigen, nicht aber erkrankten Rinder ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchenfreier Gehöfte nicht benützt und Vorsorge getroffen wird, daß auch während des Zu- und Abtriebes zu und von der Weide und auf dieser selbst eine Berührung mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
- d) Die Abfuhrung des der Absperrung unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen, nicht erkrankten Rindviehes verseuchter Stallungen, sowie gesunder Rinder aus gesperrten Ortschaften zum Zwecke sofortiger Schlachtung (Gesetz vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171) ist auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten: nach benachbarten Ortschaften, sowie nach nahegelegenen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach öffentlichen, unter geregelter veterinär-polizeilicher Aufsicht stehenden Schlachthäusern.

Durch verläßliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß während des Transportes eine Berührung mit anderem Rindvieh oder eine Beseitigung von Viehstücken nicht stattfinden kann. Die Localbehörde des Schlachtortes ist von der Zuführung des Viehes aus dem Seuchenorte rechtzeitig in die Kenntniß zu setzen.

Die Schlachtung ist an dem Bestimmungsorte thierärztlich zu überwachen.

- e) Die Einführung von gesundem Rindvieh in einen verseuchten Hof darf ohne besondere Bewilligung der politischen Bezirksbehörde nicht stattfinden. Eine solche Erlaubniß darf nur dann ertheilt werden, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten, nach

Erforderniß desinficirten Stalle untergebracht werden und jede mittel- oder unmittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh bestimmt hintangehalten werden kann.

8. Zum Zwecke der Abkürzung der Seuchendauer und der Hintanhaltung schwerer Verluste für den Viehbesitzer ist von Seite der Seuchencommission dahin zu wirken, daß franke und verdächtige Thiere baldigst geschlachtet werden. Die Schlachtung ist unter Aufsicht des Amtsthierarztes in der Schlachtlocalität des Seuchenortes, oder falls sie wegen zu besorgender Gefahr der Ansteckung daselbst nicht gestattet werden kann, in dem Hofe des Viehbesizers vorzunehmen. Die Entscheidung bezüglich der zulässigen Verwendung des Fleisches der geschlachteten Thiere zum Genuße steht dem Amtsthierarzte auf Grund seines Augenscheines zu (Gesetz vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171).

Die Lungen der geschlachteten franker, zum Genuße geeignet befundenen Thiere sind unschädlich zu beseitigen.

Das zum menschlichen Genuße geeignet erkannte Fleisch geschlachteter lungenseuchefranker Rinder, über welche seitens des Amtsthierarztes die vorgeschriebenen Beschau-certificate auszufertigen sind, darf aus dem betreffenden Gehöfte oder Schlachthause erst nach vollständigem Erkalten ausgeführt werden.

Bei der Versendung bedeutenderer Mengen von Fleisch geschlachteter lungenseuchefranker oder verdächtiger Rinder in Orte größeren Verbrauches ist von der Seuchencommission ein Certificat nach dem anruhenden Formulare auszufertigen.

Von dem Eintreffen eines solchen Transportes ist die Localbehörde des Consumortes rechtzeitig zu verständigen.

9. Dem Dunstkreise kranker Thiere ausgesetzt gewesenes Rauhfutter und Stroh darf über Anordnung der Seuchencommission nur für die verseuchten Thiere selbst, sowie für zum Rindergeschlechte nicht gehörige Thiere verwendet werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können nach Maßgabe des Falles von der politischen Bezirksbehörde zugelassen werden.

10. Wird die Krankheit in Triebherden constatirt, so hat der Gemeindevorsteher den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der franker und verdächtigen Thiere zu veranlassen. Die politische Bezirksbehörde hat auf die möglichst baldige Schlachtung der Thiere hinzuwirken (Punkt 8).

Bei dem Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen kann seitens der politischen Bezirksbehörde die Weiterbeförderung der Thiere bis zu einem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder geschlachtet werden sollen. Dabei ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß jede Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen bleibt.

11. Die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten franker, zum Genuße nicht geeigneten Thiere, sowie die zum Genuße nicht geeigneten Theile kranker Thiere, dann der Dünger aus den Stallungen sind mit Vermeidung von Rindergespinnen auszuführen. Erstere sind unschädlich zu beseitigen; der Dünger ist auf entlegene Grundstücke zu bringen und vor dem Unterackern mit Erde hinreichend zu bedecken.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter kranker Thiere sind zu desinficiren (Vollzugsvorschrift zu §. 20, Punkt 7).

12. Die Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchefranke Thiere untergebracht waren, die Einrichtungsstücke und Stallgeräthe sind einer eingehenden Desinfection zu unterziehen.

13. Die Impfung der Lungenseuche darf nur in von der Lungenseuche bereits verseuchten Ställen (Nothimpfung) und in durch die Seuche bedrohten Gehöften verseuchter Ortschaften (Präcautionsimpfung) über Verlangen des Vieheigenthümers und auf dessen Gefahr unter Aufsicht des Amtsthierarztes vorgenommen werden. Die Sperrmaßregeln dürfen hiedurch keinen Abbruch erleiden.

14. Während der Dauer der Lungenseuche ist je nach dem Grade ihrer Ausbreitung der Amtsthierarzt in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen zur Vornahme der Revision in den Seuchenort zu entsenden.

15. Von dem Tage an, an welchem das letzte lungenseuchekranke Kind aus dem Seuchenstalle entfernt wurde, unterliegt das sämmtliche in diesem Stalle untergebrachte Rindvieh einer weiteren sechsmonatlichen Sperre. Nach Ablauf der ersten drei Monate hat eine eingehende Untersuchung dieses Viehstandes durch den Amtsthierarzt stattzufinden. Die hierbei gesund befundenen Kinder dürfen nach erfolgter Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet und zur Schlachtung abgetrieben werden.

Thiere, welche die Lungenseuche überstanden haben (durchseuchte Kinder) sind mit einem die überstandene Krankheit andeutenden, allgemein bekannt zu machenden Brandzeichen zu versehen und in einem abgesonderten Stalle unterzubringen; sie dürfen, den Fall der Schlachtung ausgenommen, nicht vor Ablauf weiterer sechs Monate nach Ablauf der ersten sechsmonatlichen Sperre in den Verkehr gebracht werden.

16. Befinden sich in einem größeren Gehöfte mehrere, von einander räumlich vollkommen getrennte Stallungen und kommt die Lungenseuche nur in einer derselben zum Ausbruche, so unterliegt das in den seuchenfrei gebliebenen Ställen befindliche Rindvieh, vorausgesetzt, daß es fortan durch ein besonderes Dienstpersonale gewartet worden ist, einer bloß dreimonatlichen Sperre von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzterkrankte Thier aus dem verseuchten Stalle entfernt wurde.

Während dieser Sperre ist die Verwendung des in den seuchenfreien Stallungen befindlichen Viehes zu landwirthschaftlichen Arbeiten und der Abtrieb desselben im lebenden Zustande zur sofortigen Schlachtung nach erfolgter Anzeige an die politische Bezirksbehörde gestattet.

Tritt jedoch die Seuche in mehr als einer Stallung eines solchen Gehöftes auf, so unterliegt das ganze in dem Gehöfte befindliche Rindvieh der sechsmonatlichen Sperre und es finden auf dieses die Bestimmungen des Punktes 15 Anwendung.

Stallungen, welche sich unter demselben Dache befinden, sind als ein Stall anzusehen.

17. Vierzehn Tage nach Ablauf der in den Punkten 15 und 16 festgesetzten Observationsperiode oder nach gänzlicher Evacuirung des Stalles und vollzogener Desinfection der verseucht gewesenen Stallungen hat die politische Bezirksbehörde die Seuche als erloschen zu erklären und dem Viehbesitzer das freie und unbehinderte Verfügungsrecht über sein noch vorhandenes Vieh zurückzugeben.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der Amtsthierarzt der politischen Bezirksbehörde zu berichten.

Taafe m. p.

Falkenhayn m. p.

Pražák m. p.

Sarquehem m. p.

Beilage zu §. 26 Punkt 8.

Land

 Bezirk

 Gemeinde

C e r t i f i c a t

für Fleisch von wegen des Verdachtes der Lungenseuche (wegen Lungenseuche) geschlachteten und nach der Schlachtung gesund (für den menschlichen Genuß geeignet) befundenen Rindern aus dem durch Lungenseuche verseuchten Orte

Zahl der geschlachteten Rinder	Die Versendung erfolgt auf			Bestimmungsort	Anmerkung
	Wagen	der Eisenbahnstation	dem Wasserwege		

Datum :

Für die Seuchencommission

N. N.,
 Amtsthierarzt.

9.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 8. December 1886,

durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 7. August 1879 (R. G. Bl. Nr. 109)*) zum §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108), betreffend die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 15. December 1886, Nr. 173.)

Der erste Absatz der Durchführungsbestimmungen zum §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 109) wird hiemit abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

Behufs des im §. 8 des Gesetzes geforderten Nachweises rücksichtlich der sub a), b), c) bezeichneten Rohstoffe sind der Transportunternehmung Ursprungscertificate beizubringen, welche für die sub a) angeführten Objecte der Gemeindevorsteher, für die sub b) bezeichneten Stoffe der landesfürstliche Thierarzt, dem die Aufsicht eines solchen Schlachthauses über-

*) R. G. Bl. 1879, Nr. 6, pag. 116.

tragen wird, für die sub c) genannten thierischen Theile, sowie für das zum menschlichen Genuße geeignete Fleisch geschlachteter lungenseuchekrankter Rinder (Gesetz vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171) die Seuchencommission auszustellen hat.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p. Pražák m. p. Sacquehem m. p.

10.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 147 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. October 1886, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur am Elbeufer in Ausfig.
- „ „ 148 Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. October 1886, betreffend die Errichtung eines Ansagepostens am Pruthflusse in Nowosieliza für das k. k. Nebenzollamt daselbst.
- „ „ 149 Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. October 1886, betreffend die Restringirung der Thätigkeit der hauptzollamtlichen Expositur im Frachtenbahnhofe der k. k. priv. Südbahn zu Mažleinsdorf bei Wien.
- „ „ 150 Verordnung des Finanzministeriums vom 24. October 1886, betreffend die Verwendung der Schlempeäpfer in den der Productbesteuerung unterliegenden Branntweimbrennereien.
- „ „ 151 Kundmachung des Gesamtministeriums vom 8. November 1886, womit der Beschluß des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 19. September 1886 (R. G. Bl. Nr. 144), betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen, bekannt gegeben wird.
- „ „ 152 Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. October 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes zu Isola zur zollfreien Abfertigung von alten gebrauchten signirten Fassern.
- „ „ 154 Concessionsurkunde vom 25. October 1886 für die Localbahn von Rohr nach Bad Hall.
- „ „ 155 Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. October 1886, betreffend die Ermächtigung des bosnisch-herzegowinischen Nebenzollamtes II. Classe in Uvac zur Austrittsbehandlung von Bucker.
- „ „ 156 Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. October 1886, betreffend die Zollbehandlung des Kampferöles.
- „ „ 157 Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. November 1886, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe im Bahnhofe zu Obergrasliž zur Austrittsbehandlung von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, dann von Durchfahrwaaren ohne Beschränkung.
- „ „ 158 Gesetz vom 9. November 1886, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. März 1887.
- „ „ 163 Concessionsurkunde vom 5. November 1886, für die Localbahn von Basmuk nach Groß-Bečvár mit einer Schlepfbahn zur Buckerfabrik in Bečvár.
- „ „ 165 Kaiserliches Patent vom 28. November 1886, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit

- Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann des Landtages von Triest mit seinem Gebiete.
- Unter Nr. 166 Convention addo. London, 18. März 1885, betreffend die von den Großmächten zu übernehmende Garantie für die ägyptische Anleihe von 9 Millionen £. St.
- " " 167 Gesetz vom 17. November 1886, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1887 bewilligt wird.
- " " 168 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. November 1886, betreffend die Errichtung einer Expositur des Zollamtes Metkovic am Bahnhofe dortselbst.
- " " 169 Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. November 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Neben Zollamtes I. Classe zu Ebersdorf zur Austrittsbehandlung von Bier.
- " " 170 Verordnung des Handelsministeriums vom 10. December 1886, betreffend die Bemessung der Gültigkeitsdauer von Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen.

11.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. December 1886, Z. 6447/Pr.,
 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Kundmachung vom 27. August 1861, B. 1446/Pr. über Grundzüge zur Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern, (L. G. u. B. Bl. vom 11. December 1886, Nr. 54.)

Die beifolgende von dem hohen k. k. Ministerium des Innern unterm 8. November 1886, Z. 8152, erlassene Verordnung, durch welche einige Bestimmungen der mit der hierortigen Kundmachung vom 27. August 1861, Z. 1446/Pr. (L. G. und B. Bl. vom Jahre 1863, Anh. Nr. 8) verlautbarten Grundzüge zur Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern abgeändert werden, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

V e r o r d n u n g

des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels- und Ackerbauministerium vom 8. November 1886, Z. 8152, mit welcher die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, B. 36.413, über die Eintheilung der behördlich autorisirten Privattechniker und die von den Gewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise in einigen Punkten abgeändert werden.

Um bis zur Erlassung eines neuen Statutes für die behördlich autorisirten Privattechniker die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413,

rücksichtlich der Kategorien dieser Techniker und der von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise mit jenen Aenderungen in Einklang zu setzen, welche seither in der Einrichtung des Unterrichtes an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, sowie dem einschlägigen Prüfungs- und Zeugnißwesen eingetreten sind, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels- und Ackerbauministerium in theilweiser Abänderung der §§. 1, 2, 9, 10 und 11 der erwähnten Verordnung nachstehende Anordnungen zu erlassen, welche mit dem Tage der Kundmachung in Kraft zu treten haben.

§. 1.

Die beeideten, von der Regierung autorisirten Privattechniker unterscheiden sich in vier Kategorien:

- a) Bauingenieure, beziehungsweise Bau- und Culturingenieure (für Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbauten, einschließlich der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochbauten, beziehungsweise auch für culturtechnische Arbeiten jeder Art);
- b) Architekten (für den gesammten Hochbau und insbesondere für baukünstlerische Ausführungen);
- c) Maschinenbau-Ingenieure (für das Maschinenwesen einschließlich der mit den Maschinenanlagen in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Hochbauten), und
- d) Geometer-, beziehungsweise Geometer- und Culturtechniker (für Vermessungen, beziehungsweise auch für culturtechnische Arbeiten mit Ausschluß größerer hydrotechnischer Anlagen).

§. 2.

Der Nachweis über die Zurücklegung der vorgeschriebenen technischen Studien ist bezüglich jeder dieser vier Kategorien der behördlich autorisirten Privattechniker durch Zeugnisse einer inländischen technischen Hochschule und beziehungsweise der Hochschule für Bodencultur zu erbringen. Derselbe besteht

- a) bezüglich der Bauingenieure in dem Zeugnisse über die abgelegte zweite Staats- oder die Diplomprüfung aus dem Ingenieur-Baufache, und wenn auch die Autorisation für das culturtechnische Fach angestrebt wird, über die für dieses Fach in der Ministerialverordnung vom 20. August 1884 (R. G. Bl. Nr. 145) eingeführte Fachprüfung;
- b) bezüglich der Architekten in dem Zeugnisse über abgelegte zweite Staats- oder die Diplomprüfung aus dem Hochbaufache;
- c) bezüglich der Maschinenbau-Ingenieure in dem Zeugnisse über die abgelegte zweite Staats- oder die Diplomprüfung aus dem Maschinen-Baufache, und
- d) bezüglich der Geometer in den Fortgangszeugnissen über die abgelegte Prüfung aus der gesammten Mathematik und der darstellenden Geometrie, dann der Physik und der niederen und höheren Geodäsie und bezüglich der Geometer und Culturtechniker in dem Zeugnisse über die mit „gutem“ Erfolge abgelegte, in der Ministerialverordnung vom 20. August 1884 (R. G. Bl. Nr. 145) eingeführte zweite Staats-(Fach-)Prüfung für Culturtechniker und dem Fortgangszeugnisse einer Hochschule über höhere Geodäsie.

Die Anerkennung ausländischer derlei Zeugnisse ist dem Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

§. 3.

Zur Darthung der praktischen Verwendung ist eine, nach erfolgter Zurücklegung der vorgeschriebenen Studien erworbene fachmännische Praxis auszuweisen, welche bezüglich der Bauingenieure, beziehungsweise Bau- und Culturingenieure, Architekten und Maschinenbau-

Ingenieure fünf Jahre, bezüglich der Geometer aber drei Jahre zu umfassen hat, und durch befriedigende glaubwürdige Zeugnisse bestätigt sein muß.

Diese Zeugnisse müssen eine längere selbständige Mitwirkung an der Projectirung und Ausführung einschlägiger Baulichkeiten und bezüglich der Geometer die selbständige Ausführung praktischer Vermessungsarbeiten darthun.

Die einschlägige Praxis kann

- a) im Staats-, Landes- oder Communaldienste, dann bei dem in das Bau-, Maschinenbau-, oder Vermessungsfach einschlägigen Dienste der Staats- oder vom Staate betriebenen Eisenbahnen oder einer concessionirten Eisenbahngesellschaft; ferner
- b) von den Bewerbern um das Befugniß als Bauingenieur, beziehungsweise Bau- und Culturingenieur, als Architekt und als Maschinenbau-Ingenieur auch bei einem behördlich autorisirten Bauingenieur, beziehungsweise Bau- und Culturingenieur, Architekten, concessionirten Baumeister oder Maschinenbau-Ingenieur (a. p. Maschinenfabrik);
- c) von den Bewerbern um das Befugniß als Geometer auch bei der Vermessung für Zwecke des Grundsteuer-Katasters und der Grundsteuer-Regulirung oder bei einem behördlich autorisirten Bauingenieur, beziehungsweise Bau- und Culturingenieur oder bei einem behördlich autorisirten Geometer, beziehungsweise hinsichtlich der Geometer und Culturtechniker auch im culturtechnischen Bureau einer Landwirthschafts-Gesellschaft zurückgelegt werden.

§. 4.

Die strenge praktische Prüfung, welche schon nach Ablauf der Hälfte der im §. 3 vor-gezeichneten Praxis abgelegt werden kann, hat bezüglich der Bauingenieure, beziehungsweise Bau- und Culturingenieure, dann bezüglich der Architekten und der Maschinenbau-Ingenieure in einer schriftlichen und in einer mündlichen Prüfung zu bestehen.

Die schriftliche Prüfung umfaßt die Ausarbeitung eines größeren Elaborates aus dem bezüglich der Baufache nach einem gegebenen Programme und innerhalb eines fallweise zu bestimmenden Zeitraumes.

Die mündliche Prüfung hat sich nur auf die eigentlichen Bauächer (Straßen-, Wasser-, Brücken-, Eisenbahn- und das culturtechnische Fach, beziehungsweise Hochbaufach oder Maschinenbaufach), dann auf die in das betreffende Fach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken, wobei hauptsächlich das schriftliche Elaborat der Fragestellung zu Grunde zu legen ist.

Bei den Geometern hat die strenge Prüfung zu umfassen:

1. Die Ausführung von praktischen Aufgaben aus dem Gebiete der Vermessungskunde, und zwar sowohl auf dem Felde, als auch auf schriftlichem Wege;
2. eine mündliche Prüfung aus der Mathematik und Geodäsie in allen ihren Zweigen, und
3. eine Prüfung aus den, auf die Evidenthaltung des Grundsteuer-Katasters, auf die Uebereinstimmung der Operate des Grundsteuer-Katasters mit den Grundbüchern, dann auf die Zusammenlegung der Grundstücke Bezug nehmenden Gesetzen und Verordnungen, in letzterer Beziehung jedoch nur insoweit, als sie das Vermessungsfach und das Land, für welches die Bestellung des Geometers erfolgen soll, betreffen.

Geometer und Culturtechniker haben überdies noch eine praktische Arbeit aus dem Gebiete des culturtechnischen Faches auszuführen und die mündliche Prüfung aus den in dieses Fach einschlägigen Gesetzen und Verordnungen abzulegen.

§. 5.

Von jenen Bewerbern, welche die Diplomprüfung aus dem Ingenieur-Baufache, dem Hochbaufache oder dem Maschinen-Baufache mit Erfolg abgelegt haben, ist zur Darthnung

der praktischen Verwendung bloß die Nachweisung einer dreijährigen, nach erfolgter Zurücklegung der vorgeschriebenen Studien vollstreckten fachmännischen Praxis zu fordern.

§. 6.

Die Prüfungen werden im April und October in den Amtssitzen der politischen Landesbehörden, in welchen sich technische Hochschulen befinden, durch eine Prüfungscommission, deren Mitglieder durch die politische Landesbehörde hiezu berufen werden, abgehalten.

Hiebei sind die bezüglich der Prüfung für den Staatsbaudienst vorgeschriebenen Modalitäten sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 7.

Innerhalb der im §. 1 bezeichneten speciellen Berufssphäre kommen den einzelnen Kategorien der behördlich autorisirten Privattechniker alle Berechtigungen zu, welche in der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413, in Hinsicht des Wirkungskreises dieser Techniker vorgezeichnet sind und haben in dieser Beziehung die einschlägigen Bestimmungen der vorgedachten Verordnung sinngemäß Anwendung zu finden.

§. 8.

Der Umfang der Berechtigungen der auf Grund der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413, bereits autorisirten Techniker, bleibt durch die vorliegende Verordnung unberührt.

§. 9.

Die durch die gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen der §§. 1, 2, 9, 10 und 11 der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413, und die sonstigen, in derselben enthaltenen Anordnungen bleiben auch weiterhin in Kraft.

12.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. November 1886, Z. 54.738,
betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe in den k. k. Krankenanstalten in Wien für das Jahr 1887.

(L. G. u. B. Bl. vom 15. December 1886, Nr. 55.)

Die Verpflegstaxe in den k. k. Krankenanstalten in Wien für die Verpflegung und Behandlung von Kranken nach der III. Classe wird für das Jahr 1887, in folgender Weise festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| a) für auswärtige per Kopf und Tag mit | 95 kr. |
| b) „ zahlungsfähige Wiener per Kopf und Tag mit | 45 „ |
| c) „ zahlungsunfähige Wiener per Kopf Tag und mit | 18 „ |
- Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

13.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 1. December 1886, Z. 61.042,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Ge-
werbekammer im Jahre 1887 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

(L. G. u. B. Bl. vom 15. December 1886, Nr. 56.)

Zur Bedeckung des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Gewerbe-
kammer für das Jahr 1887 werden auf Grund der Genehmigung des k. k. Handels-
ministeriums vom 23. November 1886, Z. 42.794, folgende Umlagen für das Jahr 1887
ausgeschrieben, und zwar:

- a) Drei (3) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handel- und
Gewerbetreibenden entrichteten einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer, eventuell
Maßengebühr;
- b) Ein und einen halben ($1\frac{1}{2}$) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahl-
berechtigten Handel- und Gewerbetreibenden für ihren Geschäftsbetrieb entrich-
teten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer und
- c) Drei (3) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbau-
treibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen landesfürstlichen Ein-
kommensteuer.

Posfinger m. p.

14.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die k. k. Landesregierung in Laibach
vom 30. December 1882, Z. 39.312, M. Z. 28.025 ex 1883,

betreffend die Einreihung der Bewohner der Ortsgemeinde Langenthon zu den bezüglich
des Hausirhandels besonders begünstigten Bewohnern Krains.

Durch den Bericht der k. k. Landesregierung vom 24. November l. J., Z. 5341, und
die Beilagen desselben, welche im Anschlusse zurückfolgen, ist der Nachweis erbracht worden,
daß die Gemeinde Langenthon im heutigen politischen Bezirke Rudolfswerth und Gerichts-
bezirke Seisenberg in den Jahren 1814—1849 dem Unterthanenverbande der Herrschaft
Gottschee angehörte und die Inassen derselben mithin zu jenen Personen zu zählen sind,
welche die im §. 17, lit. f, des kais. Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. 252,
erwähnte Begünstigung schon vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes
theils gesetzlich, theils usuell genossen haben.

Das Handelsministerium findet sich daher im Einvernehmen mit dem Ministerium des
Innern bestimmt, zu der im hierortigen Erlasse vom 17. Juli 1876, Z. 15.210*), gegebenen
taxativen Aufzählung der in der bezeichneten Richtung berechtigten Bewohner hiemit als lit. f
die Bewohner der Ortsgemeinde Langenthon im heutigen politischen Bezirke Rudolfswerth und
Gerichtsbezirke Seisenberg hinzufügen.

*) M. B. Bl. 1876, Nr. 13, pag. 178.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1886, Z. 25.397,
M. Z. 191.085.

betreffend das Abkürzungszeichen für das Myriameter.

In dem mit dem hierortigen Erlasse vom 24. Juni 1884, Z. 28.442*), mitgetheilten Schema der Abkürzungszeichen für die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen erscheint das Myriameteter nicht berücksichtigt.

Wenn auch der Grund hierfür darin liegen mochte, daß das Myriameter im allgemeinen Verkehre nur selten zur praktischen Benützung gelangt und in den meisten bei der internationalen Meterconferenz vertretenen Staaten und Ländern das Kilometer sich als Einheit eingebürgert hat, kann dennoch der Umstand nicht unberücksichtigt bleiben, daß laut der Bestimmungen im Artikel III der bestehenden Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16, ex 1872, das Myriameter ein gesetzliches Maß bildet.

In dieser Erwägung sah sich das k. k. Handelsministerium bestimmt, eine diesbezügliche Anregung aus Unterrichtskreisen zum Anlasse zu nehmen, um den dortigen Delegirten im internationalen Comité für Maße und Gewichte zu beauftragen, die Schaffung eines Abkürzungszeichens auch für das Myriameter in dieser Conferenz zur Sprache zu bringen.

Letztere hat der bezüglichen Motion Folge gebend, das Zeichen Mm, beziehungsweise Mm² für das Myriameter, beziehungsweise Quadratmyriameter angenommen.

Nachdem nunmehr auch die k. k. Normalauschungs-Commission diesem Antrage beigetreten ist, wird der Magistrat in Folge des über Ersuchen des h. k. k. Handelsministeriums ergangenen Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1886, Z. 7067, hievon zur Kenntnißnahme und Ergänzung des erwähnten Schema's, somit mit dem Auftrage verständig, hierüber die weitere Verständigung an die untergeordneten Organe zu erlassen.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juli 1886, Z. 33.241,
M. Z. 236.960,

betreffend die Frage des Beitrittes der einer Genossenschaft angehörigen Hilfsarbeiter zu einer bereits bestehenden außergenossenschaftlichen Krankencasse.

Das h. k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 19. Juni 1886, Z. 21.236, über den Recurs des Gehilfencomité der Schlossergenossenschaft in Wien gegen die Entscheidung der n. ö. Statthalterei vom 3. September 1885, Z. 28.633, womit das Einschreiten der Gehilfen der Schlossergenossenschaft in Wien um die Gestattung, daß bei dieser Genossenschaft keine Krankencasse errichtet werde, und daß die Gehilfen der Wiener allgemeinen Arbeiterkrankencasse beitreten dürfen, abgewiesen wurde, im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern, Nachstehendes zu eröffnen befunden:

*) M. B. Bl. 1884, Nr. 4, pag. 197.

Die betheiligten k. k. Ministerien erachten die Abweisungsgründe der k. k. Statthalterei *) mit Rücksicht auf den zur Zeit ihrer Entscheidung vorgelegenen Sachverhalt, für durchaus zutreffend, indem auch nach deren Anschauung für eine Genossenschaft, beziehungsweise für deren angehörige Hilfsarbeiter der Beitritt zu einer bestehenden Krankencasse nur dann zulässig ist, wenn deren Statuten den Bestimmungen der §§. 121—121 h im Wesentlichen entsprechen; diese Voraussetzung jedoch bei der Wiener allgemeinen Krankencasse zufolge ihrer damals vorgelegenen Statuten nicht zutraf, indem insbesondere den Gewerbeinhabern im Vorstande, im Ueberwachungsausschusse und in der General-, beziehungsweise Delegirtenversammlung die ihnen gesetzlich zustehende Ingerenz mit ein Drittel der Stimmen nicht eingeräumt war, und die Forderung des §. 121 h, Absatz 3, wonach die Gebahrung der Krankencasse unter der Aufsicht der Gewerbebehörde steht, in den Statuten unberücksichtigt geblieben ist.

Mittlerweile hat sich wohl eine Aenderung in dem zur Zeit der Statthaltereientscheidung vorgelegenen Sachverhalte in der Richtung ergeben, daß der Ausschuß der in Frage stehenden Krankencasse unterm 29. December 1885 um die Genehmigung der freiwilligen Umbildung dieses Vereines in einen nach dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, zu beurtheilenden Versicherungsverein eingeschritten ist und das k. k. Ministerium des Innern diese Umbildung mit Erlaß vom 4. Februar 1886, Z. 21.167, genehmigt hat.

In Folge dieser Umbildung erscheint der fragliche Verein nunmehr wohl der Staatsaufsicht im Sinne des §. 22 des 1852er Vereinsgesetzes und des §. 24 der Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R. G. Bl. Nr. 110, unterworfen. Es erscheinen jedoch auch heute noch die Abweisungsgründe der k. k. Statthalterei im Wesentlichen zutreffend, indem in den dormaligen Statuten gleichfalls den Gewerbsinhabern die ihnen zustehende Vertretung mit ein Drittel der Stimmen nicht eingeräumt wurde und weil auch die Arbeiterkrankencasse, welche der Staatsaufsicht im Grunde des 1852er Vereinsgesetzes unterliegt, die weitaus eingreifenderen Bestimmungen des §. 121 h der Gewerbeordnung nicht anwendbar sind, auf deren Anwendung vom Standpunkte der politischen Verwaltung großes Gewicht gelegt werden muß.

Was zunächst den rein versicherungstechnischen Standpunkt betrifft, so wird bemerkt, daß durch die in den Statuten vorgezeichneten verschiedenen Beitrags- und Unterstützungsclassen die Möglichkeit geboten ist, daß das gesetzlich fixirte Maximum der Beitragsleistung nicht überschritten und unter das gesetzliche Minimum der Leistung der Casse an franke Mitglieder nicht herabgegangen werde.

Die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen in jedem speciellen Falle könnte übrigens in dem zwischen der Genossenschaft und dem Vereine abzuschließenden Uebereinkommen noch ausdrücklich bedungen werden.

Es wäre daher vom versicherungstechnischen Standpunkte gegen den Beitritt der Schlossergenossenschaft zur Wiener allgemeinen Arbeiterkrankencasse ein Anstand nicht vorhanden.

Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich einiger anderer grundsätzlicher Bestimmungen für die Errichtung von genossenschaftlichen Krankencassen und insbesondere hinsichtlich der den Gewerbsinhabern zustehenden Vertretung mit einem Drittel der Stimmen im Vorstande, Ueberwachungsausschusse und in der General-, beziehungsweise Delegirtenversammlung.

*) Die Abweisung seitens der k. k. n. ö. Statthalterei erfolgte aus dem Grunde, weil die Statuten der bloß auf dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867 beruhenden Wiener allgemeinen Arbeiterkrankencasse in wesentlichen Punkten den Bestimmungen der §§. 121—121 h des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, nicht entsprechen und somit die Bedingung nicht erfüllt ist, unter welcher allein von der Bildung einer eigenen genossenschaftlichen Krankencasse nach §. 121 des cit. Gesetzes Umgang genommen werden darf.

Nachdem die Mitglieder des Wiener allgemeinen Krankenvereines, sowie ähnlicher Vereine, in der Regel den verschiedensten Berufen, dem Kleingewerbe, der Großindustrie, sowie den nicht unter das Gewerbegesetz fallenden Unternehmungen, dann dem Stande der weiblichen Arbeiter, Dienstboten u. s. w., angehören, und zwar diesen Vereinen in der Mehrzahl Mitglieder angehören, die nicht Angehörige einer Genossenschaft sind, so erscheint es nämlich fast ausgeschlossen, daß ein solcher Verein von dem Grundsätze, daß allen Mitgliedern gleiche Rechte zustehen, abgehen, den Gewerbsinhabern eine Vertretung mit einem Drittel der Stimmen einräumen und sich der Aufsicht der Gewerbsbehörde im Grunde des §. 121 h unterwerfen werde.

Die beteiligten h. k. k. Ministerien verkennen keineswegs, daß den einer Genossenschaft angehörigen Gehilfen durch den Beitritt, sei es zur Wiener allgemeinen Arbeiterkrankencasse, sei es zu einer anderen ähnlichen Casse, wesentliche Vortheile geboten würden, sie halten jedoch einen solchen Beitritt im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 121—121 h derzeit nicht für möglich, wollen jedoch keineswegs verkennen, daß sich möglicherweise der in dieser Frage einzunehmende Standpunkt ändern kann, sobald der Gesetzentwurf über Krankenversicherung Gesetzeskraft erlangt haben wird.

Der Wiener Magistrat wird zufolge obigen Erlasses beauftragt, von dieser Entscheidung, durch welche dem Eingangs erwähnten Recurse keine Folge gegeben erscheint, das recurrirende Gehilfencomité entsprechend zu verständigen.

17.

**Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 13. Juli 1886, Z. 3919/Pr.,
M. Z. 222.858,**

betreffend den unerlaubten Gebrauch des Abzeichens des rothen Kreuzes im weißen Felde bei öffentlichen Ankündigungen.

Die Bundesleitung der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze hat zur h. o. Kenntniß gebracht, daß von der Redaction „des ersten illustrierten Schematismus und Jahrbuches der österreichischen Gesellschaft vom rothen und weißen Kreuze in Wien“ Pränumerations- und Inseratseinladungen in Circulation gesetzt wurden, auf welchen das der genannten Gesellschaft allein zukommende Abzeichen des rothen Kreuzes im weißen Felde angebracht ist, obgleich die erwähnte Redaction mit der obbezeichneten Bundesleitung oder mit den patriotischen Landes-Hilfsvereinen in gar keiner Verbindung steht und der Redaction von dieser Seite zur Herausgabe eines Jahrbuches der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze gar keine Daten zur Verfügung gestellt worden sind und auch die behördliche Bewilligung zum Gebrauche des in Rede stehenden Abzeichens nicht erteilt wurde.

Aus diesem Anlasse wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. März 1883, Z. 13.521, aufgefordert, strengstens darüber zu wachen, daß der unerlaubte Gebrauch des Abzeichens des rothen Kreuzes im weißen Felde durch Geschäftsleute, Privatpersonen und Unternehmer bei öffentlichen Ankündigungen hintangehalten werde.

18.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 1. August 1886, Z. 24.843, an die k. k. Statthalterei in Prag (M. Z. 325.663), betreffend die Zulässigkeit der directen Auffuchung von Bestellungen bei dem Publicum seitens der Gewerbsleute selbst oder der zu ihnen im unmittelbaren Dienstverhältnisse stehenden Reisenden.

Die Handels- und Gewerbekammer in Prag hat mit dem Berichte vom 23. Juni l. J., Z. 1800, an das Handelsministerium die Anfrage gestellt, ob sich das in den §§. 9 und 10 der Handelsministerialverordnung vom 3. November 1852, R. G. Bl. Nr. 220, begründete (seither mit der Verordnung vom 16. September 1884, R. G. Bl. Nr. 159, in Erinnerung gebrachte) Verbot der Auffuchung von Bestellungen direct beim Publicum seitens der Handlungsreisenden auch auf solche inländische Handlungsreisende erstrecke, welche nach §. 59 des Gesetzes vom 15. März 1883, alinea 1, als Bevollmächtigte der Gewerbsleute Bestellungen suchen.

In Erledigung dieser Anfrage wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern eröffnet, daß im Hinblick auf die Ministerialverordnung vom 3. November 1852, R. G. Bl. Nr. 220, welche sich nach dem Wortlaute des §. 1 nur auf ausländische, und außerdem auf solche inländische Handlungsreisende bezieht, welche, ohne im unmittelbaren Dienste eines inländischen Erzeugers oder Handelsmannes zu stehen, das Vermittlungsgeschäft zwischen dem Erzeuger oder Handelsmanne und den Abnehmern betreiben wollen, sowie auf den §. 59, alinea 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, der directen Auffuchung von Bestellungen bei dem Publicum seitens der Gewerbsleute selbst oder solcher Reisenden, welche im unmittelbaren Dienstverhältnisse der betreffenden Firmen stehen, für deren Waaren sie Bestellungen auffuchen, kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe.

Ueber das Bestehen eines unmittelbaren Dienstverhältnisses zu der auftraggebenden Firma zur Zeit der Auffuchung von Bestellungen bei den Consumenten haben sich die Geschäftsreisenden der bezeichneten Kategorien mittelst gehörig datirter, alljährlich zu erneuernder Documente auszuweisen und obliegt es der Gewerbebehörde, im Falle sich gegen den Fortbestand jenes Dienstverhältnisses Zweifel ergeben, die entsprechenden Erhebungen einzuleiten.

19.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 13. October 1886, Z. 51.362, M. Z. 332.925,

betreffend Vorschriften rücksichtlich des Verkaufes der von dem Apotheker Josef Fürst in Prag zubereiteten Specialitäten.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern ist laut Erlaß vom 7. l. M., Z. 14.741, durch eine Recursverhandlung, in welcher ein Apothekergremium Beschwerde gegen den Specialitätenschwindel führt, welcher mit den von dem Apotheker Josef Fürst in Prag bereiteten Specialitäten, sowohl in Apotheken als auch in Materialien- und Droguenhandlungen getrieben wird, in die Kenntniß gekommen, daß die von dem genannten Apotheker erzeugten und in Journalen und Druckschriften vielfach angepriesenen Specialitäten: Gastrophan, Eisenfeisencerat, Carolinenthaler Davidsthee, medicinischer flüssiger Eisenzucker und Halspulver des

Apothekers Praskowitz in vielen Apotheken der österreichisch-ungarischen Monarchie feilgehalten werden, ohne daß die betreffenden Bereitungsvorschriften den Apothekern von Seite Fürst's ausgefolgt werden, ja daß diese Specialitäten auch von Materialisten und Kaufleuten feilgeboden werden.

Nachdem alle diese Specialitäten, mit Ausnahme des Eisenfeisencrates, welches als pharmaceutisches Präparat unter die Bestimmungen des §. 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, fällt, als Arzneizubereitungen nach §. 1 derselben Verordnung zu behandeln sind, wird der Magistrat darauf aufmerksam gemacht, daß im Hinblick auf diese Verordnung die Apotheker nicht berechtigt sind, diese Arzneizubereitungen, für welche die vorgeschriebene Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Aerzte nicht vorliegt, in Depôt zu nehmen, d. h. auf dem Lager zu halten und zu verkaufen, daß aber der Verkauf dieser Specialitäten durch Kaufleute u. ganz unstatthaft und nach den bestehenden Vorschriften strenge zu ahnden ist.

Der Wiener Magistrat wird demnach angewiesen, das Geeignete zu veranlassen, daß den Bestimmungen der vorerwähnten Verordnung sowohl seitens der Apotheker wie der Kaufleute auf's Genaueste nachgekommen werde.

20.

Das k. k. Finanzministerium hat über eine Anfrage, ob die Eidescertificate für das Jagdschutzpersonale stempelfrei auszufertigen sind, mit dem Erlasse vom 13. August d. J., Z. 23.734, ausgesprochen, daß die Certificate, welche die politischen Behörden über die erfolgte Beeidigung des Jagdschutzpersonales ausstellen, nach L. P. 117, lit. m, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 stempelfrei zu behandeln sind. Den allfälligen Eingaben um die Bornehme der Beeidigung kommt nach der L. P. 44, lit. g, die Gebührenfreiheit zu. (Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereie vom 1. September 1886, Z. 44.309, M. Z. 281.894.)

21.

Zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection vom 6. Juli 1886, Z. 25.138, ist der Magistrat zur Entscheidung in Betreff einer Erwerbsteuerlöschung nicht competent. (Note der k. k. Steueradministration für den IV. und X. Bezirk vom 9. September 1886, Z. 5924, M. Z. 314.043.)

22.

Zufolge Erlasses der k. k. n. ö. Statthaltereie vom 20. September 1886, Z. 46.126, wurde die Ausdehnung der für das Gemeindegebiet der Stadt Wien geltenden Bestimmungen über die Verwendung der Hunde zum Ziehen von Fuhrwerken *) auf das ganze Gebiet des Wiener Polizeirayons mit der Wirkung vom 1. November 1886 genehmigt.

(Kundmachung der k. k. Polizei-Direction vom 29. September 1886, Z. 59.965, M. Z. 313.558.)

*) M. B. Bl. 1886, Nr. 6, pag. 132.

23.

Das Spital in Groß-Ranisza (Zalaer Comitat) wurde in die Reihe der öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser aufgenommen und für dasselbe die tägliche Verpflegungsgebühr bis auf Weiteres mit 77 Kreuzer ö. W. festgesetzt.

(Zuschrift des k. ungar. Ministeriums des Innern vom 12. October 1886, Z. 48.257, M. Z. 322.290.)

24.

Das k. k. Handelsministerium hat anlässlich des Einschreitens der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft um die Gestattung der Sonntagsarbeit für ihre Ende October 1886 zu beginnenden Arbeiten an der Herstellung neuer Kabelleitungen zum Zwecke der Erweiterung des Telegraphennetzes mit dem Erlasse vom 22. October 1886, Z. 39.471, auszusprechen gefunden, daß der vorliegende Fall unter die Vorschrift des Art. V der Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, wonach für gewerbliche Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen Rücksichten unaufschiebbar sind, die Sonntagsarbeit gestattet ist, subsumirt werden kann.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. October 1886, Z. 54.921, M. Z. 331.776.)

25.

Zufolge der im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium erlassenen Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 18. October 1886, Z. 17.548, kann darin, daß ein Händler mit Nadlerwaaren die aus dem Auslande bezogenen Häkelnadeln in die von besteuerten Drechslern gelieferten Holz- und Beinriffe durch eigenes Arbeitspersonale einpassen läßt, nicht der unbefugte Betrieb des Nadlergewerbes, sondern nur die unbefugte Verarbeitung von Erzeugnissen erblickt werden, welche einerseits dem Nadlergewerbe, andererseits dem Drechslergewerbe entstammen (§. 38, alin. 3 Gewerbeordnung).

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. October 1886, Z. 53.843, M. Z. 350.025.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 21. September 1886, Z. 4956.

Nach dem mit dem Antrage der I. Section übereinstimmenden Sectionsantrage wird beschlossen, der Gesellschaft der Musikfreunde zu Zwecken des Conservatoriums für die nächsten fünf Jahre, d. i. vom Schuljahre 1886/87—1890/91 eine jährliche Subvention von 5000 fl. gegen Vermehrung der Communalfreiplätze von 15 auf 20 zu bewilligen.

Von diesen 5000 fl. entfällt die Summe von 3000 fl. als Schulgeldäquivalent für die 20 Communalfreiplätze, während ein Betrag von 2000 fl. sich als reine Subvention darstellt.

Vom 15. October 1886, Z. 6156.

Bezüglich der Abhaltung der Jagden am Bürgerspitalsfondsgute Spitz a. d. Donau werden die vom Forstamte Spitz vorgeschlagenen Jagdtage, nämlich der 31. October, 11. November und 9. December, und das Verzeichniß der einzuladenden Gäste genehmigt.

Weiters wird der Magistrat beauftragt, nachträglich zu berichten, in Zukunft aber unter Einem mit der Anzeige der Jagdtage bekannt zu geben, wie groß das Jagdergebniß des bezüglichen Revieres im Vorjahre war und wie viel Wild während des Jahres in diesem Reviere abgeschossen wurde und endlich zu berichten, ob mit diesen drei Jagden heuer sämtliche dem Bürgerspitalsfonde gehörigen oder von demselben gepachteten Reviere abgejagt werden oder ob welche für heuer entfallen.

Vom 4. November 1886, Z. 6397.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die zwischen den Häusern Nr. 59 und 61 Währingerstraße im IX. Bezirke an der Westseite des technologischen Gewerbemuseums neu eröffnete, im vorgelegten Plane mit A B bezeichnete Gasse nach dem ersten Director des Polytechnicums, Josef Ritter v. Prechtl, „Prechtlgasse“ zu benennen. — Gleichzeitig wird beschlossen, die im vorgelegten Plane mit den Buchstaben EF markirte Seitengasse der Schlagergasse im IX. Bezirke nach dem Major Carl Klammer mit dem Namen „Klammergasse“ zu bezeichnen.

Vom 4. November 1886, Z. 5394.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, den in dem vorgelegten Plane mit dem Buchstaben AB bezeichneten Theil der Kinderspitalgasse im IX. Bezirke mit dem Namen „Hebraggasse“ zu bezeichnen.

Vom 5. November 1886, Z. 5484.

In Betreff des Ansuchens der Armeninstitutsvorsteherung des VII. Bezirkes um Genehmigung der Auszahlung der Geldportionen an die auf Rechnung des Bürgerspitals- und Wiener allgemeinen Versorgungsfondes in Versorgungshäusern untergebrachten, beurlaubten Pfründner bis zur Dauer eines einmonatlichen Urlaubes wird beschloffen, daß der Magistrat berechtigt sei, in wichtigen Fällen den Pfründnern einen Urlaub zu ertheilen, und daß den Pfründnern während eines bewilligten Urlaubes die Geldportion ausbezahlt sei.

Vom 9. November 1886, Z. 6434.

Nach dem Commissionsantrage wird die Bestellung des definitiven Unterlehrers A. M. an Stelle des ausgetretenen Aufsehers K. K. als zweiten Hilfslehrer im VI. städtischen Waisenhanse beschloffen und im Principe als wünschenswerth ausgesprochen, daß in Zukunft je zwei Aufseher und zwei Hilfslehrer in den städtischen Waisenhanusern angestellt werden.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 18. Mai 1885,
 Z. 535,
 betreffend die ordnungsmäßige Ausfüllung der Formulare für die Erwerbsteuer-
 bemessung.

Laut einer an mich gerichteten Zuschrift der k. k. Steueradministration für den VI. Bezirk vom 12. Mai 1885, Z. 4294, mehren sich in neuerer Zeit die Fälle, in welchen die von Seite des Magistrates mitgetheilten Erwerbsteuerbemessungsanträge, beziehungsweise die Rubriken der vorgeschriebenen Formulare nicht vollständig ausgefertigt werden.

Insbefondere wird unterlassen, bei der Rubrik 14 den Namen des Vorgängers die Aff.-Nr. und Erwerbsteuerquote gehörig anzusetzen.

Bei der Rubrik 15 wird wohl in den meisten Fällen die Aff.-Nr. eines zweiten von dem Pflichtigen bereits betriebenen Geschäftes angesetzt, es fehlt jedoch die Angabe des Bezirkes, wo das Gewerbe betrieben wird und die Höhe der Steuerquote.

Bei manchen Anträgen fehlt auch dieser Beisatz gänzlich, was dann erst später, oft nach Jahren entdeckt wird.

Nachdem die vollständige Ausfüllung dieser Rubriken geboten erscheint, dies auf die Bemessung der Erwerbsteuer und auf die Bestimmung des Percentsatzes des a. o. Zuschlages einen wesentlichen Einfluß nimmt, und spätere diesfalls nöthige Erhebungen erst im Correspondenzwege oder im kurzen Wege, jedoch durch mit Zeitverlust verbundene Recherchen gepflogen werden müssen, denen leicht vorgebeugt werden kann, wenn schon bei der Abgabe der Erklärung hierauf Bedacht genommen wird, da die Parteien zur Angabe der nöthigen Daten verpflichtet sind, so stellt die k. k. Steueradministration im Interesse des Dienstes das Ersuchen, daß in Zukunft derlei Anstände vermieden werden.

Hievon setze ich Sie, Herr Magistratsrath, mit dem Ersuchen in Kenntniß, strenge darüber zu wachen, daß die Formulare für die Erwerbsteuerbemessung von den Ihnen zugewiesenen Beamten in den vorgeschriebenen Rubriken genau und vollständig ausgefüllt werden.

2.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 30. November 1886,
Z. 1253,

betreffend Anordnungen rücksichtlich der Bezeichnung der portofreien Amtscorrespondenzen des Magistrates und der im Wege der Amtscorrespondenz oder der Postanweisung erfolgenden Geldsendungen.

In letzter Zeit ist abermals eine Beschwerde der k. k. Post- und Telegraphendirection für Niederösterreich wegen unrichtiger Bezeichnung der portofreien Amtscorrespondenzen des Magistrates an mich gelangt.

Ich sehe mich daher veranlaßt folgende Verfügung zu treffen:

1. Bei den nach Art. II., Absatz 6, des Gesetzes vom 2. October 1865, N. G. Bl. Nr. 108, von der Entrichtung der Portogebühr befreiten Amtscorrespondenzen des Magistrates im Wechselverkehre mit den im Art. II., Absatz 1 und 2, bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen und mit Gemeindeämtern in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und in jenen des selbstständigen Wirkungskreises, welche sich auf die nach Art. V., Punkt 2 bis 10, des Gesetzes vom 5. März 1862, N. G. Bl. Nr. 18, bezeichneten Angelegenheiten beziehen, ist im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1881, S. M. Z. 21.680 (von welcher der Magistratsdirections-Currende vom 4. August 1886, Z. 782*), eine Abschrift beilag) ohne Unterschied, ob es sich um Angelegenheiten des selbstständigen oder des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde handelt, die einheitliche Bezeichnung:

„Portofreie Gemeinde-Dienstsache“

ohne jede weitere Begründung der Portofreiheit zu gebrauchen.

2. Bei den nach Art. VI des erwähnten Gesetzes bezeichneten Erlässen des Magistrates an portopflichtige Adressaten (Personen) ist gleichfalls die Bezeichnung:

„Portofreie Gemeinde-Dienstsache“

zu gebrauchen und das Porto nicht vom Magistrate bei der Aufgabe, sondern vom Adressaten bei der Abgabe zu entrichten.

Auf dem Concepte ist in diesem Falle die Bezeichnung:

„Porto bei der Abgabe“

zu gebrauchen.

3. Bei der nach Art. VIII des Gesetzes vom 2. October 1865, N. G. Bl. Nr. 108, als portofrei erfolgenden Versendung

a) von für Rechnung des Staates oder der Länder eingehobenen oder gesammelten Geldern im Wege der Amtscorrespondenz oder der Postanweisung ist die Bezeichnung:

„Für Rechnung des Staates / Landes eingehobene Gelder“

ohne weitere Begründung, und

b) von zur strafgerichtlichen Verhandlung gehörigen Gegenständen, insoferne sich dieselben zum Posttransporte eignen, ist die Bezeichnung:

„Gegenstand zur strafgerichtlichen Verhandlung“

zu gebrauchen.

4. Bei nicht portofreien Geldsendungen, das ist bei Geldsendungen für Rechnung von Gemeinden und deren Armenfonde, von Cultusgemeinden, geistlichen Aemtern, Gewerbsgenossenschaften u. s. w. ist nach Art. IX des erwähnten Gesetzes das Porto in der Regel

*) M. B. Bl. 1886, Nr. 6, pag. 137.

vom Magistrate bei der Aufgabe zu entrichten; wenn aber die Sendung an einen portopflichtigen Adressaten (Personen) gerichtet ist, von dem Letztgenannten.

In diesen Fällen ist daher auf dem Concepte, je nach dem Falle, die Bezeichnung:

„Porto hier“

wenn das Porto vom Magistrate zu entrichten ist, und

„Porto bei der Abgabe“

wenn das Porto vom Adressaten zu entrichten ist, zu gebrauchen.

Bei portopflichtigen Geldsendungen mittelst Postanweisung ist das Porto vom Magistrate bei der Aufgabe zu entrichten.

Die Herren Directoren der städtischen Hauptcasse und der Kanzlei haben bei portofreien Amtscorrespondenzen und Geldsendungen nur die diesen Bestimmungen entsprechenden Bezeichnungen auf den Adressen zu gebrauchen, jene Herren Beamten aber, denen die Verfassung der bezüglichen Amtscorrespondenzen obliegt, haben in jedem Falle einer nicht portofreien Sendung auf dem Concepte entsprechend den vorstehenden Bestimmungen ersichtlich zu machen, ob das Porto hier oder bei der Abgabe zu entrichten ist.

Ich mache die genannten Herren Beamten, aber auch die der städtischen Hilfs- und Nebenämter, welchen die Expedition der Amtscorrespondenzen und Geldsendungen obliegt, dafür verantwortlich, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Portofreiheit strenge eingehalten werden.

Für Geldsendungen mittelst der Postanweisungen ist die Direction der städtischen Hauptcasse allein verantwortlich.

3.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 6. December 1886, Z. 1286,

betreffend den Zeitpunkt des Antrittes von Arreststrafen in der Polizei-Section des Magistrates.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein zu einer Arreststrafe verurtheilter Gewerbsinhaber sich erst spät Abends in der Polizei-Section des Magistrates zum Arrestantritte gemeldet hat. Da in den Arrestanweisungen keine Bestimmung darüber enthalten ist, zu welcher Stunde der Arrestantritt erfolgen kann, sehe ich mich mit Rücksicht auf die Hausordnung veranlaßt, zu bestimmen, daß der Antritt der Arreststrafen im städtischen Polizeigefangenhause ohne Unterschied der Jahreszeit nur zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends stattfinden darf.

Ich ersuche die Herren Referenten, dafür Vorkehrung zu treffen, daß diese Bestimmung in den Arrestanweisungen ersichtlich gemacht werde.

Den Herren Referenten bleibt es überlassen, ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Strafantritt auch nach 6 Uhr Abends als zulässig zu bezeichnen.

4.

Zufolge Präsidialerlasses vom 2. November 1886, Pr.-Nr. 777, ist von allen Vertragsurkunden, welche an das städtische Archiv oder an andere städtische Aemter zur Aufbewahrung gelangen, gleichzeitig eine Copie zu hinterlegen, und im Falle solche Urkunden zur Entlehnung verlangt werden, dem Betreffenden in keinem Falle das Original, sondern stets nur die Copie zur Verfügung zu stellen.